

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefanie Fuchs (LINKE)**

vom 27. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2021)

zum Thema:

Vergütung von Assistenzkräften für Vorleseleistungen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen

und **Antwort** vom 09. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Aug. 2021)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Stefanie Fuchs (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28240

vom 27. Juli 2021

über

Vergütung von Assistenzkräften für Vorleseleistungen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Ist es zutreffend, dass die beim Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin e.V. (ABSV) bzw. Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV) beschäftigten Assistenzkräfte für Vorleseleistungen eine geringere Vergütung bekommen sollen als bisher und wenn ja, aus welchen Gründen?

Zu 1.: Der Rechnungshof hat die Gewährung der Leistungen der Arbeitsassistenz als Leistung zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben geprüft. Im Ergebnis wurde Anfang 2021 gerügt, dass bei der Bewilligung der Arbeitsassistenzen für die beim Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin e. V. (ABSV) und Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV) angestellten blinden- und sehbehinderten Menschen nicht der tatsächliche individuelle Assistenzbedarf quantitativ und qualitativ ermittelt wurde. Zudem waren die Assistenzkräfte bei den genannten Vereinen angestellt. Nach § 185 Abs. 5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 a Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) können die Mittel für eine Arbeitsassistenz nur dem schwerbehinderten Menschen – nicht seinem Arbeitgeber - bewilligt werden. Dies wäre lediglich als Ermessensleistung nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) als Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen an den Arbeitgeber zulässig gewesen.

Der notwendige Umfang und die Qualität der Assistenzleistungen werden nunmehr in jedem Einzelfall vom Integrationsamt ermittelt und dem schwerbehinderten Beschäftigten auf Antrag bewilligt. Das kann je nach Einzelfall zu einer geringeren Kostenübernahme als bisher durch das Integrationsamt führen

2) Soweit das zutreffend ist, welche Lösungen strebt der Senat an, um eine adäquate Vergütung für die genannten Assistenzkräfte zu gewährleisten?

Zu 2.: Gegenwärtig wird der individuelle Assistenzbedarf zu Umfang und Qualität der Assistenzleistung durch den Integrationsfachdienst ermittelt. Die Höhe der Vergütung der Assistenzkraft erfolgt, je nach erforderlicher Qualifikation der Vorlesekraft, in Anlehnung an den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TV-L) in einer Spanne von Entgeltgruppe (EG) 3 bis 6. Für die Berechnung der Kosten im Arbeitgebermodell werden grundsätzlich die arbeitsvertraglich vereinbarten Aufwendungen nebst allen Sozialversicherungsanteilen (Arbeitgeberbrutto) erstattet. Nach § 185 Abs. 5 SGB IX richtet sich der Anspruch auf die Übernahme der vollen Kosten, die für eine als notwendig festgestellte Arbeitsassistenz entstehen. Somit können auch nachgewiesene und als notwendig anerkannte Sachkosten für die Arbeitsassistenz finanziert werden.

Zudem müssen künftig die Assistenzkräfte von den blinden- und sehbehinderten Menschen im Rahmen eines Arbeitgebermodells angestellt oder durch Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit Dritten beauftragt werden. Hier besteht auch die Möglichkeit, dass der schwerbehinderte Mensch die Dienstleistung bei seinem Arbeitgeber, hier ABSV oder DBSV, einkauft. Die bewilligten Mittel müssen später anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden der Assistenzkraft abgerechnet werden.

Arbeitgeber, wie zum Beispiel ABSV und DBSV, können nach § 27 SchwbAV Zuschüsse zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen erhalten, die mit der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen verbunden sind. Hierfür ist ein Antrag beim Integrationsamt erforderlich. Anders als bei der Arbeitsassistenz, auf die der schwerbehinderte Mensch einen Rechtsanspruch hat, ist die Leistung nach § 27 SchwbAV eine Ermessensleistung.

Berlin, den 09. August 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales